

Präambel

Die vox nova wurde im Jahr 2010 gegründet. Der in München ansässige Chor besteht aus sehr erfahrenen Sängerinnen und Sängern, die größtenteils über eine stimmlich musikalische Ausbildung verfügen. Die vox nova arbeitet projektweise und hat den Anspruch, Musik stiladäquat einzustudieren und professionell aufzuführen. Pro Jahr werden etwa zwei bis drei Projekte durchgeführt. Diese sollen den mitwirkenden Sängerinnen und Sängern auch die Möglichkeit bieten, für sie neue Musikrichtungen aktiv kennenzulernen, die in ihren angestammten Chören nicht bedient werden.

Dabei sucht das Ensemble stets den Kontakt zu anderen Künstlern und ist für viele musikalische Richtungen und Sprachen offen.

Neben dem hohen musikalischen Anspruch ist es den Gründern ein besonderes Anliegen, ein Forum für neue private und sängerische Kontakte sowie einen idealen organisatorischen Rahmen für die Konzentration auf die musikalische Arbeit zu schaffen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen vox nova. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Chormusik.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Entwicklung, Unterstützung, Koordinierung und das Angebot von Chor-Projekten sowie Durchführung von Veranstaltungen, Konzerten oder Produktionen mit und ohne Beteiligung anderer Künstler.

§ 3 Mittelverwendung/Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Jeder Vorstand kann für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschale erhalten.
- (5) Der Verein darf projektbezogene Rücklagen bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden, sofern sie die Zwecke des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Natürliche Personen können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Mitglied werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern wie folgt:

(a) Mitglieder

Sie sind juristische oder natürliche Personen, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind und diese aktiv oder unterstützend begleiten. Jedes Mitglied tritt dem Verein mit vollen Rechten und Pflichten bei.

Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied kann jederzeit in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet grundsätzlich der Vorstand.

Der Vorstand kann ein Mitgliedschaftsbegehren in strittigen Fällen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(b) Außerordentliche Mitglieder

Sie sind die an der Verwirklichung der Vereinsziele unmittelbar mitarbeitenden natürlichen Personen, die nicht Mitglieder nach Absatz (2 a) sind. Sie sind zu den Versammlungen des Vereins einzuladen und zu hören, besitzen aber kein aktives oder passives Wahlrecht.

Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Diese Mitgliedschaft kann bei der Aufnahme zeitlich begrenzt werden.

(c) Ehrenmitglieder

Sie können aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen für die Vereinszwecke auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins in ordnungsgemäßer Weise zu fördern und zu unterstützen, festgesetzte Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu respektieren.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.

(a) Freiwilliger Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Bei juristischen Personen muss die Austrittserklärung durch dazu berichtigte Vertreter erfolgen.

Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Quartals zulässig.

(b) Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es in grober Weise den Zielen des Vereins, innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, zuwider handelt und wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins schwerwiegend beeinträchtigt werden,
- wenn es seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit seiner Beitragszahlung mehr als 6 Monate nach Fälligkeit im Rückstand liegt,
- wenn es dem Verein auf andere Weise Schaden zufügt oder zugefügt hat.

Ein Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und ausgesprochen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

Bei Ausschluss gibt es keine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Leistungen an das ausgeschlossene Mitglied.

§ 5 Mitgliederbeiträge/Umlagen

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge oder Umlagen erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (Beitragsordnung).

(2) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem Schriftführer/in (= stellvertretenden Vorsitzenden),
- der/dem Schatzmeister/in,
- bis zu zwei BeisitzerInnen.

(2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(a) Sie sind einzeln vertretungsberechtigt in Rechtsgeschäften bis 500,00 €.

(b) In allen anderen Angelegenheiten besteht eine gemeinsame Vertretungsberechtigung.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte, Kontaktstelle,
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung, Beschlussvorlagen,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Festlegung einer etwaigen Geschäftsführungsordnung,
- Erstellung von jährlichem Bericht und Geschäftsabschluss, Dokumentation,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Über Vorhaben von wesentlicher Bedeutung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

(4) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Darüber sind die Mitglieder zu unterrichten.

§ 9 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(a) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.

(b) Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

(c) Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

§ 10 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
 - (a) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
 - (b) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse wiedergeben muss.
- (5) Im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder können Vorstandsbeschlüsse in dringenden Angelegenheiten auch im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden, dies kann auch per E-Mail erfolgen. Diese Beschlüsse sind ebenfalls schriftlich festzuhalten.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Näheres regelt dann eine Geschäftsführungsordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird.
- (2) Der Verein kann, unter Maßgabe seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten, zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter/innen, auch aus dem Vorstand, beschäftigen.
- (3) Eine Vergütung für geschäftsführende Tätigkeiten im Verein bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung im Rahmen eines vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Beschluss über Kassenprüfung und Jahresabschluss,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung eines etwaigen Haushaltsplans,
 - Festlegung einer etwaigen Beitragsordnung,
 - Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in strittigen Fällen,
 - Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - Beschluss und Wahl zur Bestellung von Revisoren (Kassenprüfern),
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, durch Ordnungen oder nach Gesetz ergibt.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt.

(a) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

(b) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Diese Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

(c) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens sieben Werktage vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen.

(a) Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist.

(b) Für außerordentliche Versammlungen bestehen bei einer Ladungsfrist von zwei Wochen die gleichen Vorgaben und Befugnisse wie bei ordentlichen Versammlungen.

(4) Die/der Vorsitzende oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in leiten die Versammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Ist weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(7) Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

(8) Die Beschlussfassung erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, sobald ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies ausdrücklich beantragt.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

(10) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Revision

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren (Kassenprüfer/inne/n).

(a) Die Revisoren überprüfen mindestens einmal jährlich für ein Geschäftsjahr die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu berichten.

(b) Revisoren werden für ein Jahr gewählt; es dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

(2) Der Jahresabschluss wird durch den Vorstand oder die Geschäftsführung vorgenommen.

Dieser ist der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(a) Vereinsauflösung muss als Tagesordnungspunkt zuvor angekündigt sein.

(b) Die Auflösung des Vereins ist mit vier Fünftel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.

(a) Welche Körperschaft dies ist, entscheidet die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt.

(b) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 21. November 2010 in München von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.